

# **Prüfungsordnung für den Nachweis über Kenntnisse der alten Sprachen Hebräisch, Griechisch und Latein an der Theologischen Fakultät der Universität Greifswald**

Vom 18.08.2022

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018), und aufgrund des Beschlusses des evangelisch-theologischen Fakultätentages vom 10. Oktober 2020 erlässt die Universität Greifswald die folgende Prüfungsordnung als Satzung:

## **Inhaltsverzeichnis**

### **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen und Meldung zu den Sprachprüfungen
- § 3 Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen
- § 4 Zeitpunkt und Ort der Prüfung
- § 5 Gliederung der Prüfung
- § 6 Schriftlicher Teil der Prüfung
- § 7 Mündlicher Teil der Prüfung
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Gesamtnote und Zeugnis
- § 10 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Wiederholung der Prüfung
- § 13 Dokumentation und Archivierung

### **2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen Griechisch**

- § 14 Zweck der Prüfung
- § 15 Prüfungsanforderungen für das Niveau „Griechisch“ (Magister Theologiae, Kirchliches Examen)
- § 16 Prüfungsanforderungen für das Niveau „neutestamentliches Griechisch“ (Koine-Griechisch: Gymnasiales Lehramt evangelische Religion)

### **3. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen Hebräisch**

- § 17 Zweck der Prüfung
- § 18 Prüfungsanforderungen für das Niveau „Hebräisch“ (Magister Theologiae, Kirchliches Examen, Gymnasiales Lehramt evangelische Religion)

### **4. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen Latein**

- § 19 Zweck der Prüfung
- § 20 Prüfungsanforderungen für das Niveau „Latein“ (Magister Theologiae, Kirchliches Examen)
- § 21 Prüfungsanforderungen für das Niveau „Lateinkenntnisse“ (Gymnasiales Lehramt evangelische Religion)

## **5. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 22 Inkrafttreten**

- Anlagen: A Modulbeschreibungen  
B Musterzeugnis bei erfolgreichem Bestehen der Prüfung  
C Bescheinigung bei Nichtbestehen der Prüfung

## **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Diese Prüfungsordnung regelt den Inhalt, Aufbau und Ablauf des Prüfungsverfahrens zum Nachweis der Kenntnisse der drei alten Sprachen Hebräisch, Griechisch und Latein, wie sie für die Studiengänge Magister Theologiae, Kirchliches Examen sowie Gymnasiales Lehramt evangelische Religion an der Theologischen Fakultät der Universität Greifswald erforderlich sind. Die Rahmenprüfungsordnung der Universität Greifswald vom 18. März 2021 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 15. April 2021) in der jeweils geltenden Fassung (RPO) gilt unmittelbar mit der Maßgabe, dass anstelle des Zentralen Prüfungsamtes das Dekanatsbüro der Theologischen Fakultät tritt, soweit diese Ordnung keine abweichenden Bestimmungen trifft.

(2) Die Regelungen der Verordnung über Ergänzungsprüfungen zum Erwerb des Latinums, Graecums und Hebräisch (Ergänzungsprüfungsverordnung - ErgPrüfVO M-V) vom 16. Dezember 2020 (GVOBl. M-V 2021, 33) bleiben unberührt.

### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen und Meldung zu den Sprachprüfungen**

(1) Zur Prüfung der Fachkenntnisse in den drei alten Sprachen Hebräisch, Griechisch und Latein wird zugelassen, wer

1. an der Universität Greifswald eingeschrieben ist,
2. an einem entsprechenden schulischen oder universitären Vorbereitungskurs teilgenommen hat, der zum Erwerb gesicherter Hebräisch-, Griechisch- oder Lateinkenntnisse angeboten wurde, und
3. nicht mehr als zweimal eine entsprechende Prüfung oder eine entsprechende Abiturergänzungsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern oder in anderen Bundesländern erfolglos abgelegt hat. Fehlversuche sind anzurechnen.

Im Fall einer Vorbereitung durch Selbststudium oder Privatunterricht entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Voraussetzung nach Nummer 2 erfüllt ist.

(2) Der\*die Kandidat\*in muss die Zulassung zu jedem Versuch der Prüfung innerhalb der Meldefrist über das Dekanatsbüro der Theologischen Fakultät beim Prüfungsausschuss beantragen (Meldung). Die Meldung erfolgt in der Regel in elektronischer Form, im Ausnahmefall auch schriftlich, während einer vom Prüfungsausschuss festzulegenden, spätestens vier Wochen vor ihrem Beginn bekanntzugebenden fünfwöchigen Meldefrist (Ausschlussfrist). Die Zulassung gilt als erteilt, wenn der

Prüfungsausschuss nicht innerhalb von zwei Wochen ab Ende der Meldefrist die Zulassung schriftlich unter Angabe der Gründe versagt.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. eine Immatrikulationsbescheinigung der Universität Greifswald (auch im Gasthörer\*innen-Status),
2. Nachweise über die absolvierten Sprachkurse nach Absatz 1 Nummer 2 und
3. eine Erklärung, ob, wann und wo der\*die Bewerber\*in bereits versucht hat, eine Prüfung auf dem Niveau der beantragten Sprache oder eine Abiturergänzungsprüfung abzulegen.

(4) Gegen die Nichtzulassung kann innerhalb einer Woche Einspruch erhoben werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet möglichst innerhalb einer Woche über den Einspruch.

### **§ 3**

#### **Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen**

(1) Die Theologische und Philosophische Fakultät setzen einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für die drei Alt Sprachen Hebräisch, Griechisch und Latein ein. Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Vertreter\*innen der Hochschullehrer\*innen, zwei Vertreter\*innen der akademischen Mitarbeitenden und zwei Vertreter\*innen der Studierenden an. Die Mitglieder werden jeweils zur Hälfte von der Theologischen und der Philosophischen Fakultät gewählt. Der\*die Vorsitzende ist aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen zu bestellen.

(2) Der Prüfungsausschuss tritt mindestens zweimal im Studienjahr zusammen und koordiniert die Sprachkurse und Prüfungstermine. Er entscheidet über die Zusammensetzung und den Vorsitz der Prüfungskommissionen für die drei Alt Sprachen und über Widersprüche nach dieser Ordnung. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3) Für jede Sprache wird vom Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission gebildet. Der Prüfungsausschuss bestimmt auch, wer den Vorsitz in der Prüfungskommission inne hat. Die Prüfungskommissionen für die jeweilige Fachprüfung Griechisch, Hebräisch oder Latein bestehen jeweils aus dem\*der Sprachenlehrer\*in und einem\*r weiteren Vertreter\*in aus der Gruppe der fachlich assoziierten Hochschullehrer\*innen. Steht kein\*e fachlich assoziierte\*r Hochschullehrer\*in zur Verfügung, kann auch ein entsprechend fachlich assoziierter wissenschaftliche\*r Mitarbeiter\*in in die Prüfungskommission bestellt werden. Die Prüfungskommission sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungsverfahren.

### **§ 4**

#### **Zeitpunkt und Ort der Prüfung**

Die Prüfungen werden in der Regel im Anschluss an die jeweiligen Vorbereitungskurse durchgeführt. Zeitpunkt und Ort der Prüfung werden vom Prüfungsausschuss in Absprache mit der jeweiligen Prüfungskommission festgelegt. Sie sind den

Prüfungsteilnehmer\*innen spätestens acht Wochen vor dem Prüfungstermin in geeigneter Form mitzuteilen.

## **§ 5 Gliederung der Prüfung**

Die Prüfung gliedert sich jeweils in einen schriftlichen (§ 7) und einen mündlichen Teil (§ 8). Im Fall des Nachweises von Lateinkenntnissen besteht die Prüfung nur aus dem schriftlichen Teil. Im Fall des neutestamentlichen Griechisch besteht die Prüfung nur aus dem mündlichen Teil.

## **§ 6 Schriftlicher Teil der Prüfung**

(1) Im schriftlichen Teil der Prüfung ist eine 180-minütige Aufsichtsarbeit zu absolvieren. Im Fall des Nachweises von Lateinkenntnissen beträgt der Umfang der Aufsichtsarbeit 90 Minuten. Dabei ist eine Übersetzung aus der Fremdsprache ins Deutsche anzufertigen. Die Benutzung eines zweisprachigen Wörterbuches ist gestattet.

(2) Spätestens acht Wochen vor dem Prüfungstermin erstellt die jeweilige Prüfungskommission den Prüfungstext. Der\*die Kursleiter\*in des Vorbereitungskurses kann, soweit er\*sie nicht Mitglied der Prüfungskommission ist, der Prüfungskommission geeignete Texte für den schriftlichen Teil vorschlagen.

(3) Die Prüfungsteilnehmer\*innen haben sich auf Verlangen des\*r Aufsichtführenden vor Beginn der schriftlichen Prüfung durch einen Personalausweis auszuweisen.

(4) Während der Prüfung muss mindestens eine aufsichtführende Person im Prüfungsraum anwesend sein. Der Prüfungsraum darf von den Prüfungsteilnehmer\*innen nur einzeln verlassen werden.

(5) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung ist von der aufsichtführenden Person eine Niederschrift anzufertigen und zu unterzeichnen. In die Niederschrift ist aufzunehmen:

1. Beginn und Ende der Prüfung,
2. die Namen der aufsichtführenden Person mit Angaben der Aufsichtszeit,
3. ein Vermerk über die zu Beginn der Prüfung erfolgte Belehrung nach § 12,
4. Vermerke über Unterbrechungen der Prüfung mit Angabe der Gründe,
5. Vermerke über vorübergehende Abwesenheit von Prüfungsteilnehmer\*innen unter Angabe der Dauer,
6. ein Vermerk über Teilnehmer\*innen, die die Prüfung vorzeitig abgebrochen oder die schriftliche Prüfungsarbeit nicht abgegeben haben,
7. ein Vermerk über besondere Vorkommnisse (z. B. Täuschungsversuche).

(6) Die Aufsichtsarbeit wird von der Prüfungskommission korrigiert und mit einer Note gemäß § 8 versehen. Das Bewertungsverfahren dauert höchstens vier Wochen pro Prüfer\*in.

(7) Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Aufsichtsarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Im Falle des Nichtbestehens des schriftlichen Teils findet der mündliche Teil der Prüfung nicht mehr statt.

(8) Die Note der schriftlichen Prüfung wird erst nach dem Abschluss der mündlichen Prüfung bekannt gegeben, es sei denn, die Prüfung besteht nur aus dem schriftlichen Teil.

## **§ 7 Mündlicher Teil der Prüfung**

(1) Der mündliche Teil der Prüfung wird von der jeweiligen Prüfungskommission als 20-minütige mündliche Einzelprüfung im Beisein eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Die Vorbereitungszeit beträgt 30 Minuten. Die Benutzung eines zweisprachigen Wörterbuches ist gestattet.

(2) Die Prüfungskommission berät nach Abschluss der Prüfung über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und setzt eine Note gemäß § 8 fest.

(3) Der mündliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Leistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(4) Über die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung ist von dem\*der sachkundigen Beisitzenden ein Protokoll zu führen. Das Protokoll umfasst mindestens folgende Angaben:

1. Name, Vorname und Matrikelnummer des\*der zu Prüfenden sowie die Namen der Prüfenden und des\*der sachkundigen Beisitzenden,
2. Beginn, Ende und Ort der Prüfung,
3. die vor Beginn der Prüfung durchgeführten Belehrungen,
4. die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung und die Begründung für die Bewertung inklusive der vergebenen Note,
5. Vermerke über Unterbrechungen der Prüfung mit Angabe der Gründe sowie
6. Vermerke zu besonderen Vorkommnissen.

Das Protokoll ist von den Prüfenden und dem\*der sachkundigen Beisitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen**

Für die Bewertung finden die §§ 25 und 26 RPO Anwendung.

## **§ 9 Gesamtnote und Zeugnis**

(1) Die Prüfungskommission setzt aufgrund der absolvierten Leistungen in der schriftlichen und der mündlichen Prüfung eine Gesamtnote fest. Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn kein Prüfungsteil mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0)

abgeschlossen und mindestens die Gesamtnote „ausreichend (4,0)“ erreicht wurde. Die Gesamtnote ergibt sich als Durchschnitt aus dem zweifach gewichteten Ergebnis der schriftlichen und dem einfach gewichteten Ergebnis der mündlichen Prüfung. Besteht die Prüfung nur aus einem Teil, so ist die Note dieses Teils zugleich auch die Gesamtnote der Prüfung.

(2) Der\*Die Vorsitzende der Prüfungskommission gibt dem\*r Prüfungsteilnehmer\*in die Gesamtnote der Prüfung im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt.

(3) Hat ein\*e Kandidat\*in die abschließende Prüfung bestanden, so erhält er\*sie unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, über die Ergebnisse ein Zeugnis nach Anlage B.

(4) Wurde die Prüfung nicht bestanden, so ist darüber eine Bescheinigung gemäß Anlage C auszustellen.

## **§ 10 Einsicht in die Prüfungsakten**

Der\*Die Prüfungsteilnehmer\*in kann nach Abschluss des Prüfungsverfahrens im Dekanatsbüro der Theologischen Fakultät in Anwesenheit eines Mitglieds der Prüfungskommission oder eines\*r von ihr Beauftragten Einsicht in seine\*ihre Prüfungsakten nehmen.

## **§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

§ 44 RPO findet entsprechend Anwendung. Über die wesentlichen Inhalte von § 44 RPO sind die Prüfungsteilnehmer\*innen vor Beginn der schriftlichen bzw. mündlichen Prüfung zu belehren.

## **§ 12 Wiederholung der Prüfung**

(1) Hat der\*die Prüfungsteilnehmer\*in die Prüfung insgesamt nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann diese gemäß RPO dreimal wiederholt werden. Im Falle des Nichtbestehens einer Teilprüfung muss die gesamte Prüfung wiederholt werden.

(2) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

## **§ 13 Dokumentation und Archivierung**

(1) Die Aufsichtsarbeiten sowie die Protokolle zu den Aufsichtsarbeiten und mündlichen Prüfungen werden im Dekanat der Theologischen Fakultät zwei Jahre

aufbewahrt und danach vernichtet. Soweit die Leistungen elektronisch erbracht wurden, sind Sie nach zwei Jahren zu löschen.

(2) Die Zeugnisse und Bescheinigungen nach § 9 Absatz 3 und 4 sind zu archivieren.

## **2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen Griechisch**

### **§ 14 Zweck der Prüfung**

(1) In der Prüfung für den Nachweis von Kenntnissen auf dem Niveau „Griechisch“ wird ermittelt, ob der\*die Kandidat\*in die für ein Studium mit dem Ziel Magister Theologiae und Kirchliches Examen erforderlichen, nicht anderweitig nachgewiesenen Griechischkenntnisse (Graecum) besitzt.

(2) In der Prüfung für den Nachweis von Kenntnissen auf dem Niveau des „neutestamentlichen Griechisch“ (Koine-Griechisch) wird ermittelt, ob der\*die Kandidat\*in die für ein Studium mit dem Ziel Evangelische Religion (Lehramt Gymnasium) erforderlichen, nicht anderweitig nachgewiesenen Griechischkenntnisse besitzt.

### **§ 15 Prüfungsanforderungen für das Niveau „Griechisch“ (Magister Theologiae, Kirchliches Examen)**

In der Prüfung zum Erwerb von Kenntnissen auf dem Niveau „Griechisch“ muss der\*die Kandidat\*in die Fähigkeit nachweisen, griechische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvoller Stellen (bezogen auf Plato) in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen. Dieses Verständnis ist durch eine sachlich richtige Übersetzung im Umfang von etwa 195 Wörtern in angemessenem Deutsch in einer 180-minütigen schriftlichen und einer 20-minütigen mündlichen Prüfung nachzuweisen. Gegenstand der mündlichen Prüfung ist ein Text von etwa 60 Wörtern. Der Schwierigkeitsgrad soll den genannten Anforderungen entsprechen. Grammatische und sachliche Fragen, die sich aus dem Text ergeben, sollen erklärt werden. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus dem Bereich der Geschichte, Theologie, Philosophie und Literatur vorausgesetzt. Die Vorbereitungs- und Prüfungsleistungen ergeben insgesamt 24 Leistungspunkte.

### **§ 16 Prüfungsanforderungen für das Niveau „neutestamentliches Griechisch“ (Koine-Griechisch: Gymnasiales Lehramt evangelische Religion)**

In der Prüfung zum Nachweis von Kenntnissen auf dem Niveau „neutestamentliches Griechisch“ (Koine-Griechisch) muss der\*die Kandidat\*in die Fähigkeit nachweisen, griechische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad neutestamentlicher Texte in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen. Dieses Verständnis ist durch eine sachlich richtige Übersetzung in angemessenem Deutsch in einer 20-minütigen

mündlichen Prüfung nachzuweisen. Gegenstand der mündlichen Prüfung ist ein Text von etwa 60 Wörtern. Der Schwierigkeitsgrad soll den genannten Anforderungen entsprechen. Grammatische und sachliche Fragen, die sich aus dem Text ergeben, sollen erklärt werden. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus dem Bereich der antik-jüdischen und frühchristlichen Geschichte, Theologie und Literatur vorausgesetzt. Die Vorbereitungs- und Prüfungsleistungen ergeben insgesamt 12 Leistungspunkte.

### **3. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen Hebräisch**

#### **§ 17 Zweck der Prüfung**

In der Prüfung für den Nachweis von Kenntnissen auf dem Niveau „Hebräisch“ wird ermittelt, ob der\*die Kandidat\*in die für ein Studium mit dem Ziel Magister Theologiae, Kirchliches Examen und Evangelische Religion für das Lehramt Gymnasium erforderlichen, nicht anderweitig nachgewiesenen Hebräischkenntnisse besitzt.

#### **§ 18 Prüfungsanforderungen für das Niveau „Hebräisch“ (Magister Theologiae, Kirchliches Examen, Gymnasiales Lehramt evangelische Religion)**

(1) In der Prüfung zum Erwerb von Kenntnissen auf dem Niveau „Hebräisch“ muss der\*die Kandidat\*in die Fähigkeit nachweisen, mittelschwere Erzähltexte des Alten Testaments im hebräischen Original in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen. Dieses Verständnis ist durch eine sachlich richtige Übersetzung in angemessenem Deutsch in einer 180-minütigen schriftlichen und einer 20-minütigen mündlichen Prüfung nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus den Bereichen Literatur, Geschichte und Theologie des Alten Testaments vorausgesetzt. Die Vorbereitungs- und Prüfungsleistungen ergeben insgesamt 12 LP.

(2) Im schriftlichen Teil der Prüfung ist als Aufsichtsarbeit eine Übersetzung aus dem Hebräischen ins Deutsche im Umfang von neun bis elf Zeilen der Biblia Hebraica einschließlich der Bestimmung von zehn im Text vorkommenden Formen und der Erklärung ihrer Besonderheit anzufertigen.

(3) Gegenstand des mündlichen Teils der Prüfung ist ein Text im Umfang von zwei bis drei Versen einer leichteren Stelle aus dem Alten Testament. Der Schwierigkeitsgrad soll den genannten Anforderungen entsprechen. Grammatische und sachliche Fragen, die sich aus dem Text ergeben, sollen erklärt werden.

#### **4. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen Latein**

##### **§ 19 Zweck der Prüfung**

(1) In der Prüfung für den Nachweis von Kenntnissen auf dem Niveau „Latein“ wird ermittelt, ob der\*die Kandidat\*in die für ein Studium mit dem Ziel Magister Theologiae und Kirchliches Examen erforderlichen, nicht anderweitig nachgewiesenen Kenntnisse der lateinischen Sprache (Latinum) besitzt.

(2) In der Prüfung für den Nachweis von „Lateinkenntnissen“ wird ermittelt, ob der\*die Kandidat\*in die für ein Studium mit dem Ziel Evangelische Religion (Lehramt Gymnasium) erforderlichen, nicht anderweitig nachgewiesenen Lateinkenntnisse besitzt.

##### **§ 20 Prüfungsanforderungen für das Niveau „Latein“ (Magister Theologiae, Kirchliches Examen)**

(1) Der Nachweis entsprechender Lateinkenntnisse erfolgt durch das erfolgreiche Bestehen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung.

(2) Im schriftlichen Teil der Prüfung muss in 180 Minuten ein unbekannter Originaltext von ca. 180 Wörtern übersetzt werden im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Textstellen der klassischen Autoren wie etwa Cicero, Sallust, Seneca, Augustin und Lactantius. Der Text muss in Inhalt, Aufbau und Aussage erfasst und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche nachgewiesen werden. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus dem Bereich der Geschichte, Theologie, Philosophie und Literatur vorausgesetzt. Die Vorbereitungs- und Prüfungsleistungen ergeben insgesamt 24 Leistungspunkte.

(3) Im mündlichen Teil der Prüfung muss der\*die Kandidat\*in einen Originaltext im Umfang von ca. 50 Wörtern übersetzen. In der mündlichen Prüfung hat der Prüfling die Gelegenheit, neben einer sachlich richtigen und treffenden Übersetzung ins Deutsche ein vertieftes Verständnis des vorgelegten Textes nachzuweisen.

##### **§ 21 Prüfungsanforderungen für das Niveau „Lateinkenntnisse“ (Gymnasiales Lehramt evangelische Religion)**

(1) Der Nachweis entsprechender Lateinkenntnisse erfolgt durch das erfolgreiche Bestehen der 90-minütigen Aufsichtsarbeit. In der Prüfung muss der\*die Kandidat\*in die Fähigkeit nachweisen, leicht adaptierte oder im Schwierigkeitsgrad leichtere Originaltexte etwa auf dem Niveau von Caesar, Sallust, Vulgata oder Einhard sachlich richtig in angemessenes Deutsch zu übersetzen. Der zu übersetzende Text umfasst ca. 80 Wörter. Darüber hinaus soll der\*die Kandidat\*in bis zu fünf Aufgaben zur

Elementargrammatik mit Bezug zum vorgelegten Text schriftlich lösen. Hierzu werden grundlegende Kenntnisse auf diesen Gebieten sowie ein ausreichender Wortschatz im Umfang von ca. 800 Wörtern vorausgesetzt. Eine Einführung in den Text ist zulässig, ebenso die Benutzung eines zweisprachigen Wörterbuches Lateinisch – Deutsch.

(2) Kandidat\*innen, die bereits Vorkenntnisse haben, können durch das erfolgreiche Bestehen der Aufsichtsarbeit zum Nachweis von Lateinkenntnissen (Latein I) zum Kurs Latein II zugelassen werden.

## **5. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Greifswald vom 17.08.2022 und der Genehmigung der Rektorin vom 18.08.2022 sowie im Einvernehmen mit der Nordkirche gemäß Art. 4 Absatz 3 des Güstrower Vertrages.

Greifswald, den 18.08.2022

**Die Rektorin  
der Universität Greifswald  
Universitätsprofessorin Dr. Katharina Riedel**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 24.01.2023.

## Anlage A: Modulbeschreibungen

<b>Modul „Griechisch“ (Sprachkenntnisse auf dem Niveau des Graecums)</b>				
<b>In Verantwortung von</b>	Prüfungsausschuss Alt Sprachen			
<b>Dozent*innen</b>	Sprachlehrende des Hist Inst. / Klass. Philologie			
<b>Sprache</b>	Deutsch			
<b>Qualifikationsziele</b>	<p>Die Studierenden haben durch regelmäßige Übungen in den Lehrveranstaltungen Grundkenntnisse der griechischen Sprache und grundlegende Fertigkeiten in der Übersetzungs- und Analysepraxis erworben. Die Studierenden haben Kenntnisse des Altgriechischen in den Bereichen Lexik, Formenlehre und Syntax und können einen altgriechischen Text in seiner grammatischen Struktur erfassen, analysieren und übersetzen. Die Studierenden haben Abstraktions- und Analysefähigkeiten als Voraussetzung für Verständnis und Exegese eines griechischen Textes.</p> <p>Die Studierenden besitzen Kompetenzen in dem Umgang mit maßgeblichen Textausgaben und wissenschaftlichen Hilfsmitteln (Grammatik, Wörterbüchern, Übersetzungen). Die Prüfung bescheinigt die Fähigkeit, griechische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvoller Platonstellen in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen.</p>			
<b>Modulinhalte</b>	Grundlagen des attischen und des Koine-Griechisch			
<b>Lehrveranstaltungen (in LP, SWS und h)</b>	<b>Zu erwerben sind</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Gesamtaufwand</b>
	<b>24 LP</b>			
	Griechisch Grundkurs 1 (6 SWS)	85 h	495 h	720 h
	Griechisch Grundkurs 2 (4 SWS)	70 h		
Griechisch Aufbaukurs (4 SWS)	70 h			
<b>Leistungsnachweise</b>	Prüfungsleistung: Klausur (180 Minuten) und mündliche Prüfung (20 Minuten) Studienleistung: ---			
<b>Regelprüfungstermin</b>	2. Semester			
<b>Angebot</b>	Jährlich; Beginn im Wintersemester			
<b>Dauer</b>	2 oder 3 Semester			
<b>Empfohlene Literatur</b>	Standardlexika und Grammatiken			
<b>Empfohlene Vorkenntnisse</b>	Elementarkenntnisse deutscher Grammatik			
<b>Zulassungsvoraussetzungen</b>	keine			
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Studiengänge Magister Theologiae und Kirchliches Examen			

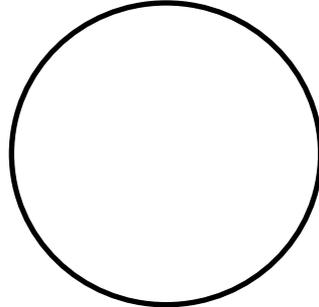
<b>Modul „Neutestamentliches Griechisch“</b>				
<b>In Verantwortung von</b>	Prüfungsausschuss Altsprachen			
<b>Dozent*innen</b>	Sprachlehrende des Historischen Instituts / Bereich Klassische Philologie			
<b>Sprache</b>	Deutsch			
<b>Qualifikationsziele</b>	Erwerb von Übersetzungs- und Analysepraxis im neutestamentlichen Koine-Griechischen - Kenntnisse in Lexik, Formenlehre und Syntax - Umgang mit den Hilfsmitteln (Wörterbücher, Grammatiken) - Erlernen des anzuwendenden Grundwortschatzes - Fähigkeit einen Text des Neuen Testaments zu übersetzen			
<b>Modulinhalte</b>	In dem Modul werden die altgriechische Sprache erlernt und Fähigkeiten zur Übersetzungs- und Analysepraxis erworben. Die Studierenden erwerben Kenntnisse des Koine-Griechischen in den Bereichen Lexik, Formenlehre und Syntax. Ziel ist es, einen neutestamentlichen Text in seiner grammatischen Struktur erfassen, analysieren und übersetzen zu können. Die Studierenden erwerben Abstraktions- und Analysefähigkeiten als Voraussetzung für Verständnis und Exegese eines Textes. Der Umgang mit maßgeblichen Textausgaben und wissenschaftlichen Hilfsmitteln (Grammatik, Wörterbüchern, Übersetzungen) wird eingeübt.			
<b>Lehrveranstaltungen (in LP, SWS und h)</b>	<b>Zu erwerben sind</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Gesamtaufwand</b>
	<b>12 LP</b>			
	Griechisch Grundkurs 1 (6 SWS)	85 h	205 h	360 h
Griechisch Grundkurs 2 (4 SWS)	70 h			
<b>Leistungsnachweise</b>	Prüfungsleistung: mündliche Prüfung (20 Minuten) Studienleistung: ---			
<b>Regelprüfungstermin</b>	2. Semester			
<b>Angebot</b>	Jährlich; Beginn im Wintersemester			
<b>Dauer</b>	2 Semester			
<b>Empfohlene Literatur</b>	Standardlexika und Grammatiken			
<b>Zulassungsvoraussetzungen</b>	keine			
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Studiengang Gymnasiales Lehramt evangelische Religion			

<b>Modul „Hebräisch“ (Sprachkenntnisse auf dem Niveau Hebräisch)</b>				
<b>In Verantwortung von</b>	Prüfungsausschuss Altsprachen			
<b>Dozent*innen</b>	Sprachlehrende der Theologischen Fakultät			
<b>Sprache</b>	Deutsch			
<b>Qualifikationsziele</b>	<p>Die Studierenden haben durch regelmäßige Übungen in den Lehrveranstaltungen Grundkenntnisse der Laut- und Schriftlehre des Biblischen Hebräisch erworben. Sie beherrschen des Weiteren Grundstrukturen hebräischer Morphologie und Syntax und können leichte bis mittelschwere Erzähltexte der Hebräischen Bibel übersetzen. Mit philologischer Fachliteratur (Grammatiken, Lexika, Textausgaben) können sie sicher umgehen.</p> <p>Die Studierenden besitzen einen Grundwortschatz des Hebräischen und können basale Zusammenhänge semitistischer Semantik nachvollziehen. Sie sind mit ausgewählten Phänomenen masoretischer Tradierung der Hebräischen Bibel vertraut. Sie können Grundaspekte von Übersetzungstheorie diskutieren.</p>			
<b>Modulinhalte</b>	Grundlagen des Bibelhebräischen			
<b>Lehrveranstaltungen (in LP, SWS und h)</b>	<b>Zu erwerben sind</b>	<b>Kontakt-</b>	<b>Selbst-</b>	<b>Gesamt-</b>
	<b>12 LP</b>	<b>zeit</b>	<b>studium</b>	<b>aufwand</b>
	Sprachkurs Hebräisch (8 SWS)	120 h	240 h	360 h
<b>Leistungsnachweise</b>	Prüfungsleistung: Klausur (180 Minuten) und mündliche Prüfung (20 Minuten) Studienleistung: ---			
<b>Regelprüfungstermin</b>	1. Semester			
<b>Angebot</b>	Jedes Semester			
<b>Dauer</b>	1 Semester			
<b>Empfohlene Literatur</b>	Standardlexika und Grammatiken			
<b>Zulassungsvoraussetzungen</b>	keine			
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Studiengänge Magister Theologiae, Kirchliches Examen und Gymnasiales Lehramt evangelische Religion			

<b>Modul „Latein“ (Sprachkenntnisse auf dem Niveau des Latinums)</b>				
<b>In Verantwortung von</b>	Prüfungsausschuss Alt Sprachen			
<b>Dozent*innen</b>	Sprachlehrende des Historischen Instituts / Bereich Klassische Philologie und der Theologischen Fakultät			
<b>Sprache</b>	Deutsch			
<b>Qualifikationsziele</b>	<p>Die Studierenden haben durch regelmäßige Übungen in den Veranstaltungen Grundkenntnisse der lateinischen Sprache und grundlegende Fertigkeiten in der Übersetzungs- und Analysepraxis erworben.</p> <p>Die Studierenden haben Kenntnisse des Lateinischen in den Bereichen Lexik, Formenlehre und Syntax. Der Kurs zielt darauf, einen Text in seiner grammatischen Struktur erfassen, analysieren und übersetzen zu können. Die Studierenden verfügen weiterhin über Abstraktions- und Analysefähigkeiten als Voraussetzung für Verständnis und Exegese eines Textes.</p> <p>Der Umgang mit maßgeblichen Textausgaben und wissenschaftlichen Hilfsmitteln (Grammatik, Wörterbüchern, Übersetzungen) wird eingeübt.</p> <p>Die Prüfung bescheinigt die Fähigkeit, lateinische Originaltexte in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen.</p>			
<b>Modulinhalte</b>	Grundlagen der lateinischen Sprache			
<b>Lehrveranstaltungen (in LP, SWS und h)</b>	<b>Zu erwerben sind</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Gesamtaufwand</b>
	<b>24 LP</b>			
	Grundkurs(e) Latein (8 SWS)	120 h	480 h	720 h
Aufbaukurs(e) Latein (8 SWS)	120 h			
<b>Leistungsnachweise</b>	Prüfungsleistung: Klausur (180 Minuten) und mündliche Prüfung (20 Minuten) Studienleistung: ---			
<b>Regelprüfungstermin</b>	2. Semester			
<b>Angebot</b>	Jedes Semester			
<b>Dauer</b>	2 Semester			
<b>Empfohlene Literatur</b>	Standardlexika und Grammatiken			
<b>Zulassungsvoraussetzungen</b>	keine			
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Studiengänge Magister Theologiae und Kirchliches Examen			

Modul „Lateinkenntnisse“				
<b>In Verantwortung von</b>	Prüfungsausschuss Alt Sprachen			
<b>Dozent*innen</b>	Sprachlehrende des Historischen Instituts / Bereich Klassische Philologie			
<b>Sprache</b>	Deutsch			
<b>Qualifikationsziele</b>	Erwerb von Übersetzungs- und Analysepraxis im Lateinischen - Kenntnisse in Lexik, Formenlehre und Syntax - Umgang mit den Hilfsmitteln (Wörterbücher, Grammatiken) - Erlernen des anzuwendenden Grundwortschatzes			
<b>Modulinhalte</b>	Grundlagen der lateinischen Sprache			
<b>Lehrveranstaltungen (in LP, SWS und h)</b>	<b>Zu erwerben sind</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Gesamtaufwand</b>
	<b>12 LP</b> Grundkurs Latein (8 SWS)	120 h	240 h	360 h
<b>Leistungsnachweise</b>	Prüfungsleistung: Klausur (90 Minuten)			
	Studienleistung: ---			
<b>Regelprüfungstermin</b>	1. Semester			
<b>Angebot</b>	Jedes Semester			
<b>Dauer</b>	1 Semester			
<b>Empfohlene Literatur</b>	Standardlexika und Grammatiken			
<b>Zulassungsvoraussetzungen</b>	keine			
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Studiengang Gymnasiales Lehramt evangelische Religion			

# Universität Greifswald



[Bild des Universitätsiegels]

## Zeugnis

**Max Mustermann**

geboren am 26. Juni 1990 in Demmin

hat die Sprachprüfung auf dem Niveau

**Griechisch/Hebräisch/Latein (24 ECTS-Punkte)**

**oder**

**Neutestamentliches Griechisch/Lateinkenntnisse (12 ECTS-Punkte)**

bestanden mit dem Gesamturteil

**[Gesamtnote] (Notenwert)**

Greifswald, den .....(Datum der letzten Prüfung)

Siegel  
der Universität

Prof. Dr. Maxi Musterfrau  
Vorsitzendes Mitglied des  
Prüfungsausschusses

# Universität Greifswald

## Bescheinigung

über die Teilnahme an  
der Sprachprüfung auf dem Niveau

Griechisch/Hebräisch/Latein/  
Neutestamentliches Griechisch/Lateinkenntnisse

**Max Mustermann**

geboren am 26.06.1990 in Demmin

hat sich der o. g. Prüfung in Griechisch/Hebräisch/Latein unterzogen.  
Diese Prüfung wurde nicht bestanden.

Greifswald, den .....(Datum des letzten Prüfungsteils)

Siegel  
der Universität

Prof. Dr. Maxi Musterfrau  
Vorsitzendes Mitglied des  
Prüfungsausschusses